

**Betreff:****Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für  
Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt  
Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises  
(Verwaltungskostensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

01.09.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	15.09.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.09.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltungskostensatzung (VKS) enthält Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren, die die Stadt Braunschweig für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises beanspruchen kann, und als Anlage einen Kostentarif mit ca. 150 Einzeltarifen, die die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten zusammenfassen, für die Gebühren erhoben werden.

Für eine Reihe von Gebührentatbeständen ist vorgesehen, dass die für die erbrachte Leistung zu erhebende Gebühr individuell und unter Berücksichtigung des eingesetzten Zeitaufwandes bemessen wird. Als verwaltungsintern einheitliche Grundlage bestimmt § 3 Abs. 3 Satz 2 der aktuellen Verwaltungskostensatzung:

„Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 1 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2.           |             |
|   | Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro   |
| 2 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt |             |
|   | und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer              | 13,10 Euro  |
| 3 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2.           |             |
|   | Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und              | 15,30 Euro  |
| 4 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt |             |
|   | und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer              | 18,75 Euro“ |

Die vorgenannten Werte beziehen sich auf die vom Fachbereich Zentrale Dienste für das Jahr 2021 ermittelten, für die Stadt Braunschweig gültigen, durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe. Für das Jahr 2022 haben sich die folgenden Durchschnittswerte ergeben:

Für Nr. 1	10,21 Euro	Vorschlag für Satzungsänderung.: 10,20 Euro	+3,03 %
Für Nr. 2	13,54 Euro	Vorschlag für Satzungsänderung.: 13,50 Euro	+3,05 %
Für Nr. 3	15,88 Euro	Vorschlag für Satzungsänderung.: 15,90 Euro	+3,92 %
Für Nr. 4	19,51 Euro	Vorschlag für Satzungsänderung.: 19,50 Euro	+4,00 %

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Gebührenregelungen, die nach Zeitaufwand bemessen werden, an die Entwicklung der Personalkosten angepasst werden.

Die ca. 150 einzelnen Kostentarife der Verwaltungskostensatzung sind letztmalig durch Beschluss des Rates in der Ratssitzung am 21. Dezember 2021 aktualisiert worden. Diese Kostentarife sollen im bisher üblichen dreijährigen Turnus überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Schlimme

**Anlage/n:**

Anlage Änderungssatzung

**Sechzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten  
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises  
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ...

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI S. 161) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. Dezember 2021, S. 61 ff.) wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1<br>unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare<br>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 10,20 Euro  |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1<br>ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare<br>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 13,50 Euro  |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2<br>unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare<br>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,90 Euro  |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2<br>ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare<br>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 19,50 Euro“ |

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat